

Melzerstraße 11 WE 4 in 01662 Meißen

Instandhaltungsrücklage Haus = 44.166,46 €

Instandhaltungsrücklage der Wohneinheit 4 = 2680,90 €

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹⁾ 18.11.2013



SN-2017-001301445

Registriernummer ²⁾

1235861

ista Energieausweis-Nummer

19.05.2027

Gültig bis

Objektnummer

Gebäude

Mehrfamilienhaus - Eckhaus

Gebäudetyp

Melzerstraße 11 ; 01662 Meißen

Adresse

Gebäudeteil

1898

Baujahr Gebäude ³⁾

1999

Baujahr Wärmeerzeuger ^{3) 4)}

17

Anzahl Wohnungen

1.131,60 m²

nach §19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt

Gebäudenutzfläche (A_N)

Fern-/ Nahwärme

Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser ³⁾

keine

keine

Art der erneuerbaren Energien

Verwendung der erneuerbaren Energien

Art der Lüftung/Kühlung

Fensterlüftung

Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Anlage zur

Schachtlüftung

Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung

Kühlung

Anlass der Ausstellung des Energieausweises

Neubau

Vermietung/Verkauf

Modernisierung (Änderung/Erweiterung)

Sonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen siehe Seite 5**). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des **Energiebedarfs** erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des **Energieverbrauchs** erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

Eigentümer

Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

ista Deutschland GmbH
Ronny Thieme
Walter-Köhn-Straße 4d
04356 Leipzig

19.05.2017

Datum, Unterschrift des Ausstellers

1) Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV
2) Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.

3) Mehrfachangaben möglich
4) bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹⁾ 18.11.2013



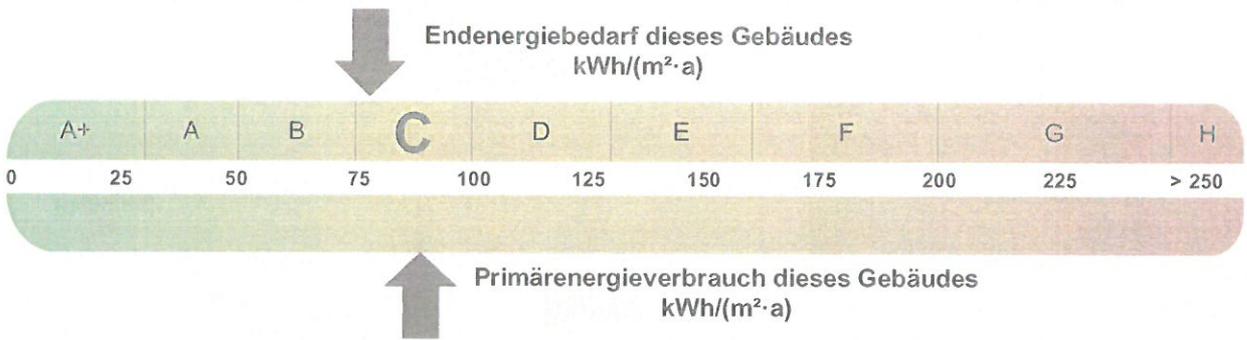
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

SN-2017-001301445

Registriernummer ²⁾

Energiebedarf

CO₂-Emissionen ³⁾ kg/(m²·a)



Anforderungen gemäß EnEV ⁴⁾

Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m²·a) Anforderungswert kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H_T'

Ist-Wert W/(m²·K) Anforderungswert W/(m²·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Verfahren nach DIN V 18599

Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV

Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

(Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)

kWh/(m²·a)

Angaben zum EEWärmeG ⁵⁾

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art:	Deckungsanteil:	%
		%
		%

Ersatzmaßnahmen ⁶⁾

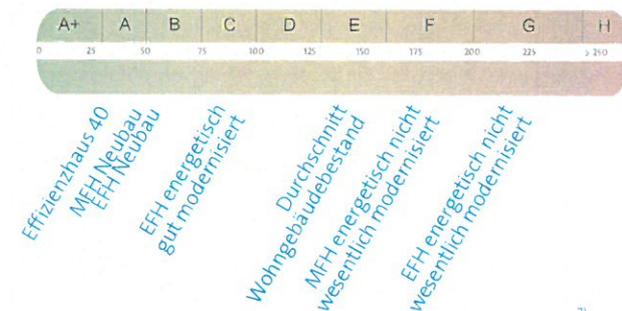
Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

- Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
- Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. %

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m²·a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_T': W/(m²·K)

Vergleichswerte Endenergiebedarf



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

Diese Seite hat keine Relevanz für den verbrauchsorientierten Energieausweis.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

3) freiwillige Angabe

4) nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

5) nur bei Neubau

6) nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

7) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

Energieausweis für Wohngebäude

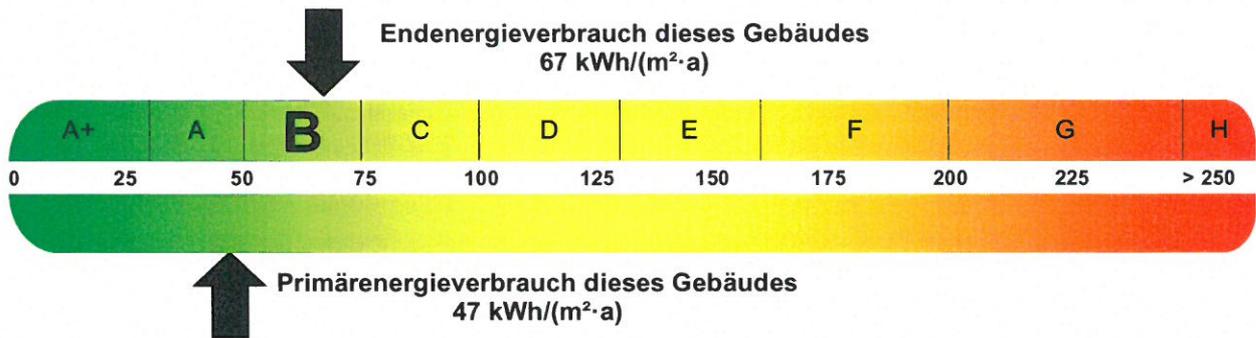
gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹⁾ 18.11.2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

SN-2017-001301445

Registriernummer ²⁾

Energieverbrauch



Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

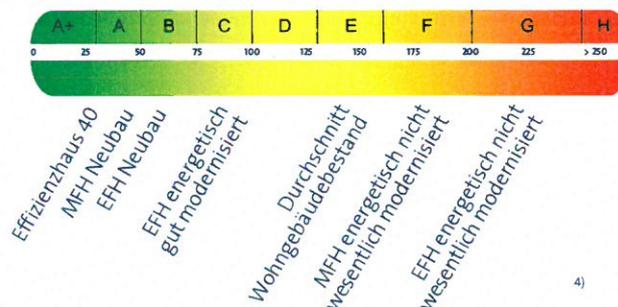
[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

67 kWh/(m²·a)

Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

Zeitraum		Energieträger ³⁾	Primär- energie- faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
von	bis						
01.01.14	31.12.16	Fern-/ Nahwärme	0,70	223.624	68.429	155.195	1,13
01.01.14	31.12.16	Leerstandszuschlag	0,70	4.106	4.106		

Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30% geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

3) gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

4) EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹⁾ 18.11.2013



SN-2017-001301445

Registriernummer ²⁾

Empfehlungen des Ausstellers

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung							
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind						<input checked="" type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> nicht möglich
Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen							
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen		(freiwillige Angaben)		
			in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzelmaßnahme	geschätzte Amortisationszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie	
1	Außenwand	Prüfen Sie die Dämmung Ihrer Außenwand	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
2	Kellerdecke / unterer Gebäudeabschluss	Prüfen Sie die Dämmung des unteren Gebäudeabschlusses	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt							
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.							
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei / unter:			Keine weiteren Angaben möglich.				

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

1) siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

2) siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹⁾ 18.11.2013

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe „Gebäudeteil“ deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Inbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte „Vorkette“ (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO₂-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: HT¹). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasseraufbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG – Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld „Angaben zum EEWärmeG“ sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld „Ersatzmaßnahmen“ wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt: Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle „Verbrauchserfassung“ zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude insgesamt ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte – Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

Mietverwaltungsvertrag

für

Sondereigentum

zwischen

Gert + Magdalene Mählich

J. Günther-Str. 1

96138 Burgbrunn

Tel.: *03546/8349*

Handy:

Fax:

e-mail:

- im folgenden **Eigentümer** genannt -

und der

Dresdner Hausverwaltung
Inh.: Brigitte Kümmelberger
Chemnitzer Str. 97
01187 Dresden

Tel.: 0351 / 82 80 90

Fax: 0351 / 82 80 999

vertreten durch
Brigitte Kümmelberger

- im folgenden **Verwalter** genannt -

§ 1 Verwaltungsgegenstand

Der Eigentümer der

Wohnung Nr. *04* (im folgenden Sondereigentum genannt)

in der Anlage Melzerstraße 11 01662 Meißen

überträgt deren zukünftige Mietverwaltung an den Verwalter. Die Betreuung des Sondereigentums erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsstelle in Dresden.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am *1.6.14*

Verpfändungsvereinbarung

Zwischen Flawina
Daxka
 - nachstehend „Mieter“ genannt -
 und GR Grundbesitz GmbH
Theaterplatz 4 01662 Leipzig
 - nachstehend „Vermieter“ genannt -

wurde ein Mietvertrag geschlossen, der die Leistung einer Mietkaution vorsieht.

Der Mieter unterhält bei der Dresdner Bank Aktiengesellschaft Leipzig
das Sparkonto Nr.: 83 145 96701

Als Sicherheit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus dem bestehenden Mietverhältnis verpfändet der Mieter anstelle der Leistung einer Barkaution hiermit an den Vermieter das auf obigem Sparkonto unterhaltene Guthaben in Höhe von DM 396,74 EURO zuzüglich darauf anfallender Zinsen mit der Maßgabe, daß der Vermieter ohne besonderen Nachweis der Fälligkeit der gesicherten Ansprüche berechtigt ist, gegen Vorlage der über die Spareinlage ausgestellten Urkunde jederzeit Auszahlung des verpfändeten Guthabens von der Bank zu verlangen.

Die Bank wird den Mieter von einem Auszahlungsverlangen des Vermieters unterrichten. Die Auszahlung an den Vermieter erfolgt nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach Versand der Mitteilung an den Mieter, um diesem die Möglichkeit zu geben, etwaige Gegenrechte unmittelbar gegen den Vermieter geltend zu machen.

Die von der Bank über die Spareinlage ausgestellte Urkunde übergibt der Mieter dem Vermieter. Der Vermieter ist berechtigt, das Sparguthaben zu kündigen und es auch schon vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist - gegebenenfalls unter Abzug der Vorschußzinsen - herauszuverlangen.

Leipzig, d. 9.4.99
Ort, Datum

Daxka
Unterschrift des Mieters

Leipzig, d. 9.4.99
Ort, Datum

GR Grundbesitz GmbH
Theaterplatz 4
01662 Leipzig
Telefon 31 / 43 22 14
03521 / 43 96 95
Unterschrift des Vermieters

Bestätigungsvermerk der Bank

Wir bestätigen hiermit, von vorstehender Verpfändungsvereinbarung Kenntnis genommen und den darin genannten Betrag empfangen zu haben. Mit unserem AGB-Pfandrecht treten wir hinter das zugunsten des Vermieters bestellte Pfandrecht zurück und verzichten für die Dauer der Verpfändung auf unser Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Mieter.

Leipzig, d. 9.4.99
Ort, Datum

Dresdner Bank AG Filiale Leipzig
Unterschriften der Bank

Erklärung des Vermieters über Aufhebung des Pfandrechts

Das Guthaben auf dem genannten Sparkonto gebe ich hiermit frei.
Die Sparurkunde habe/werde ich dem Verpfänder (Mieter) übergeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters

Unter Mieter und Vermieter werden die Vertragsparteien auch dann verstanden, wenn sie aus mehreren Personen bestehen. Alle im Vertrag genannten Personen haben den Mietvertrag eigenhändig zu unterschreiben. Freie Stellen sind auszufüllen. Zutreffendes ist anzukreuzen.

Blatt 1

Zwischen genaue Bezeichnung des Vermieters <small>(Name, Anschrift, vertreten durch)</small>	GR Grundbesitz GmbH Theaterplatz 4 01662 Meißen
und genaue Bezeichnung des/der Mieter <small>(Name, Anschrift, vertreten durch)</small>	Frau Franzyska Petzka Fabrickstr. 17 ; 01662 Meißen

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 - Mietsache

1. Vermietet werden im Haus

Melzerstr. 11 ; OG 1 ; WE 4
(genaue Anschrift und genaue Lagebezeichnung nach Vorderhaus, Seitenflügel, Quergebäude, Stockwerk rechts, links, Mitte)

als Wohnung als _____ folgende Räume:
 2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Flur, _____ Diele, _____ WC, 1 WC mit Dusche/Bad,
 _____ Dusche, 1 Balkon, 1 Kellerraum-Nr. _____, _____ Bodenraum-Nr. _____
 Wohnfläche: 57,25 m² Herd und Öfen sind mitvermietet
 sind nicht mitvermietet
 1 Einbauküche ist mitvermietet

Die Mieträume dürfen vom Mieter nur für Wohnzwecke genutzt werden. Der Mieter ist verpflichtet, seiner gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen.

2. Der Vermieter gewährt den Gebrauch der Mietsache in dem Zustand bei Übergabe. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Sachmängel (§ 538 BGB) wird dem Vermieter vom Mieter erlassen.

3. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter spätestens bei Einzug folgende Schlüssel auszuhändigen:

2 Haus-, _____ Wohnungs-, _____ Zimmer-, _____ Boden-, _____ Keller-, _____ Fahrstuhl-,
 _____ Garagen-, 2 Hausbriefkasten-, _____ Schlüssel für _____

Die Beschaffung weiterer Schlüssel durch den Mieter bedarf der Einwilligung des Vermieters.

Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses sämtliche Schlüssel, auch selbst angeschaffte, an den Vermieter herauszugeben; anderenfalls ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters Ersatzschlüssel zu beschaffen oder - soweit dies im Interesse des Nachmieters erforderlich ist - auch die Schlösser zu verändern und dazu Schlüssel zu beschaffen.

4. Die nachstehend aufgeführten Einrichtungen dürfen mitbenutzt werden. Der Vermieter behält sich vor, die Nutzung zu regeln.

Waschanlage, Garten, Kinderspielplatz, _____
 nach den Bedingungen dieses Vertrages, gemäß besonderem Mietvertrag:
 Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages

5. Zusätzlich wird/werden vermietet:

(z. B. Garage, Kfz-Stellplatz, usw.)

§ 2 - Mietdauer

1. a)

Das Mietverhältnis beginnt am: voraus, 01.04. 1999
 Das Mietverhältnis läuft auf **unbestimmte Zeit**.

b)

Das Mietverhältnis läuft auf **bestimmte Zeit** und endet am: _____
 Ohne Kündigung verlängert es sich jedoch jeweils um _____ Monate - um _____ Jahre.

c)

Das Mietverhältnis ist auf **bestimmte Zeit** abgeschlossen und endet am _____ ohne, daß es einer Kündigung bedarf.

d)

Die Mietsache ist **zu nur vorübergehendem Gebrauch** durch den Mieter gemietet, nämlich wegen _____, sie kann daher jeweils bis zum 3. Werktag jeden Monats zum Schluß dieses Monats schriftlich gekündigt werden.

e)

Dieses Mietverhältnis ist ein **Zeitmietvertrag gemäß § 564 c BGB**. Das Mietverhältnis läuft auf die Dauer von _____ Jahren und endet somit am _____. Der Vermieter beabsichtigt, nach Ablauf des Vertrages die Mietsache

als Wohnung für sich selbst,
 für die zu seinem Hausstand gehörenden Personen,
 für folgende Familienangehörige: _____ zu nutzen,
 die Mietsache zu beseitigen,
 die Mietsache so wesentlich zu verändern oder instandzusetzen, daß die Maßnahmen durch eine Fortsetzung des Mietverhältnisses erheblich erschwert sein würden.

Hinweis zu § 2, Absatz 1:
Die Buchstaben a) bis e) schließen einander aus! Daher kann nur eine dieser Möglichkeiten gewählt werden.

Blatt 2 des Mietvertrages vom 09.10.98
 Vermieter: GR Grundbesitz GmbH
 Mieter: Frau Franziska Petzka

7 - Miete und Nebenkosten
 (Die festgelegte Wahrung gilt fur den gesamten Vertrag)

Die Miete betragt monatlich _____ z.Z. DM/EUR 658,37
 Der Heizkostenvorschub gema §9 betragt monatlich _____ z.Z. DM/EUR _____
 Der Betriebskostenvorschub gema §15 betragt monatlich _____ z.Z. DM/EUR 188,93
 _____ z.Z. DM/EUR _____
 Fur Garage/Kfz-Stellplatz _____ z.Z. DM/EUR _____
 z.Z. monatlich insgesamt DM/EUR 847,30

Der Vermieter ist berechtigt, nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen die Zustimmung zur Erhohung des Mietzinses jeweils nach Ablauf eines Jahres zum Zwecke der Anpassung an die geanderten wirtschaftlichen Verhaltnisse auf dem Wohnungsmarkt zu verlangen.

Die Miete bleibt unverandert bis zum 31.03.2004

Fur den nachfolgend bezeichneten Zeitraum 1) wird eine **Staffelmiete** vereinbart. Bei Mietbeginn richtet sich die Miete nach Ziffer 1, 1. Zeile. Die Miete erhohet sich 2)

ab	auf	ab	auf	ab	auf
1.04.2004	691,29	1.04.2009	725,85		

Eine Erhohung der Miete gema §§2, 3 und 5 MHG (Gesetz zur Regelung der Miethoh) ist wahrend der Laufzeit der Staffelmiete ausgeschlossen.

Die Kosten der Treppenhauseinigung sind in den Betriebskosten enthalten nicht enthalten

Sofern die Kosten fur die Treppenhauseinigung in den Betriebskosten nicht enthalten sind, ist der Mieter verpflichtet, die Treppe von seinem Podest abwarts bis zum nachsten Podest - im Erdgescho den Hausflur - regelmaig und ordnungsgema, insbesondere in ausreichenden Abstanden kostenlos zu reinigen.

Die Vorschubzahlung andert sich, wenn sich die Hoh) der Betriebskosten nach der letzten Berechnung geandert hat. Der Vermieter hat die anderung dem Mieter mitzuteilen. Ein sich ergebender Saldo, auch soweit er auf der Abrechnung der Vorschusse beruht, ist mit der nachsten Mietzahlung auszugleichen.

Die Schonheitsreparaturen tragt der Vermieter der Mieter.

Grundsatzlich werden Schonheitsreparaturen in den Mietraumen in folgenden Zeitabstanden fallig:
 In Kuchen, Badern und Duschen alle 5 Jahre,
 in Wohn- und Schlafraumen, Fluren, Dielen und Toiletten alle 5 Jahre,
 in anderen Nebenraumen alle 5 Jahre.

Der Verpflichtete hat die Schonheitsreparaturen innerhalb der Wohnung regelmaig und fachgerecht vornehmen zu lassen. Hat der Mieter die Schonheitsreparaturen ubernommen, so hat er spatestens bei Ende des Mietverhaltnisses alle bis dahin - je nach dem Grad der Abnutzung oder Beschadigung - erforderlichen Arbeiten auszufuhren.

Die Schonheitsreparaturen umfassen insbesondere:
 Anstrich und Lackieren der Innenturen, sowie der Fenster und Auenturen von innen, sowie samtlicher Holzteile, Versorgungsleitungen und Heizkorper, das Weien der Decken und Oberwande sowie der wischfeste Anstrich bzw. das Tapezieren der Wande.

8 - Zahlung der Miete und der Nebenkosten

Die Miete und Nebenkosten sind monatlich im voraus, spatestens am 3. Werktag des Monats, kostenfrei an den Vermieter oder an die von ihm zur Entgegennahme ermachtigte Person oder Stelle zu zahlen.

Die Miete und Nebenkosten sind auf das Konto Nr. 0310124101/85080000 bei Dresdner Bank einzuzahlen.

Fur die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

Miete und Nebenkosten werden im Lastschrift-Einzugsverfahren von einem vom Mieter zu benennenden Konto abgebucht. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Einzugs ermachtung zu erteilen, dies gilt auch bei Kontoanderung.

Bei verspateter Zahlung kann der Vermieter Mahnkosten in Hoh) von 20,-,- je Mahnung, unbeschadet von Verzugszinsen, erheben.

9 - Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Eine vorhandene Zentralheizungsanlage wird, soweit es die Auentemperatur erfordert, mindestens aber vom 1.10. bis zum 30.4. (Heizperiode) vom Vermieter in Betrieb gehalten. Eine Temperatur von mindestens 20 Grad Celsius in der Zeit von 7 bis 22 Uhr in den an die Sammelheizung angeschlossenen Wohnraumen gilt als vertragsmaige Erfullung. Fur Raume, die auf Wunsch des Mieters oder durch diesen mittels Umbaus oder Ausbaus geandert sind, kann eine Erwarmung auf 20 Grad Celsius nicht verlangt werden. Auerhalb der Heizperiode wird die Sammelheizung in Betrieb genommen, soweit es die Auentemperaturen erfordern. Dabei ist zu berucksichtigen, da wahrend der Sommermonate in der Regel Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten durchgefuhrt werden.

Die Betriebskosten werden vom Vermieter entsprechend den gesetzlichen Abrechnungsmastaben umgelegt, d.h. nach Wohn- oder Nutzflache oder nach dem umbauten Raum und nach einem dem Warmeverbrauch rechnungstragenden Mastab. Werden Warmezahler, Heizkostenverteiler, Warmwasserzahler und/oder Warmwasserkostenverteiler verwandt, so wird

ein fester Anteil der Kosten nach dem Verbrauch aufgeteilt, namlich 70 v.H.3)

Bei der Umlegung nach Wohn- und Nutzflache oder nach dem umbauten Raum sind die Raume des Eigentumers und des Hauswartes und nicht vermietete Wohnungen, nicht aber die Flachen von gemeinschaftlich benutzten Raumen, wie das Treppenhaus, zu berucksichtigen.

Die Wohnflache, die Nutzflache, der umbaute Raum der Mietsache betragt ca. 57,25 m²/m³

maximal 10 Jahre
 Der Mietzins mu jeweils mindestens 1 Jahr unverandert bleiben.
 mindestens 50 v.H. hochstens 70 v.H. (Verordnung uber Heizkostenabrechnung vom 23.2.1981, BGBl. I S. 261).

atur des Wa

ichtigen den

en, sie werden
iebskosten ge
iffe, die Koste
ge. Ferner gel
n, Heizkosten
so kann er h
i auch die a
rgungsanlage

atlich Vorausz
zurechnen ist.

ohnung vorha
1 Reinigungsk

ron Heizenerg

handeln. Zeig
gegen eine
pflicht unverz

in und Anlage
n), so pfleglic

ngeziefer auf

gepflicht verur
maß behandl

n, Handwerker

iden oder auf
r Vermieter an

iden hieran, fu

aber den früh
es verlangen.

en Entschäd
47a BGB). Bei
ind die Koster

es zur Prüfung
stattet der M

sein Beauftra

gerer Abweser
üben kann.

Wirksamkeit e
eit als gegens

tsetzung siehe Bl

Blatt 3 des Mietvertrages	Vermieter: GR Grundbesitz GmbH
am 9.10.98	Mieter: Frau Franzyska Petzka

15 - Betriebskosten

In der Miete sind die nachfolgenden Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung, ermittelt auf Grund der letzten Berechnung des Vermieters (vom _____), anteilig enthalten nicht enthalten.

Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere Grundsteuer

Die Kosten der Wasserversorgung

Die Kosten der Entwässerung

Die Kosten des Betriebs der Aufzugsanlagen - *sh. Anlage*

Die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr

Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung

Die Kosten der Gartenpflege

Die Kosten der Beleuchtung

9. Die Kosten der Schornsteinreinigung --
10. Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
11. Die Kosten für den Hauswart
12. Die Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage bzw. Kabelanschluß (Breitbandkabelnetz)
13. Die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung
14. Sonstige Betriebskosten
15. Umlageausfallwagnis gemäß § 25 a Neubaumietenverordnung für die Betriebskosten einschließlich Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Der Mieter ist ein monatlicher Betriebskostenvorschuß vom Mieter an den Vermieter neben der Miete, wie in § 7, Abs. 1 beziffert, zu zahlen. Die Umlage der Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung ist in § 9 dieses Vertrages gesondert geregelt.

Voraussetzungen werden jährlich abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt, sobald dem Vermieter die Abrechnungsunterlagen vorliegen. Eine Differenz zwischen der Summe der geleisteten Vorauszahlungen und dem Abrechnungsbetrag ist beim nächsten Zahlungstermin, spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung, auszugleichen.

Soweit sich Betriebskosten - ggf. auch rückwirkend - erhöhen oder neu entstehen, darf der Vermieter die Erhöhung bzw. die neu entstandenen Betriebskosten nach den gesetzlichen Vorschriften anteilig umlegen. - Der Vermieter kann den monatlichen Vorschuß auf die Betriebskosten entsprechend anpassen, insbesondere auch dann, wenn sich aus der letzten Abrechnungsperiode ein Vorauszahlungsfehlbetrag ergeben hat.

16 - Pfandrecht des Vermieters - Sicherheitsleistung

Der Mieter erklärt, daß die beim Einzug eingebrachten Sachen sein freies Eigentum, nicht gepfändet und nicht verpfändet sind,

mit Ausnahme folgender Gegenstände: _____

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich von einer etwaigen Pfändung eingebrachter Gegenstände unter Angabe des Gerichtsvollziehers und des pfändenden Gläubigers zu benachrichtigen.

Der Mieter leistet dem Vermieter Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen und/oder zur Befriedigung von Schadensersatzansprüchen in Höhe bis zu drei Monatsmieten ohne Betriebskostenvorschüsse, nämlich in Höhe von 1316,74

Der Vermieter hat die Sicherheit, getrennt von seinem Vermögen, bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz anzulegen. - Die Zinsen stehen dem Mieter zu und erhöhen die Sicherheit.

Der Mieter kann die Sicherheit in 3 Raten zahlen. Die erste Rate ist fällig bei Beginn des Mietverhältnisses (§ 550 b BGB).

17 - Besondere Kündigungsgründe und -fristen

Das Mietverhältnis kann, soweit seine vorzeitige Kündigung zulässig ist, bis spätestens zum 3. Werktag eines Monats zum Schluß des übernächsten Monats gekündigt werden.

Beide Mietparteien können das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der andere Vertragsteil seine Vertragsverpflichtungen nicht unerheblich schuldhaft verletzt.

Der Vermieter kann daher insbesondere das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen:

- a) wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses, der eine Monatsmiete übersteigt, im Verzug ist, oder
- b) wenn der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mietzinses in Verzug gekommen ist, der den Mietzins von zwei Monaten erreicht, oder
- c) wenn der Mieter oder derjenige, dem er den Gebrauch der Mietsache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters den vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache fortsetzt, der die Rechte des Vermieters oder eines anderen Mieters in erheblichem Maße verletzt, so daß die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zumutbar ist.

18 - Vorzeitige Beendigung der Mietzeit

Das Mietverhältnis durch den Vermieter aus wichtigem Grunde gekündigt, so haftet der Mieter für den Schaden, der dem Vermieter durch entsteht, daß die Räume nach der Rückgabe eine Zeitlang leer stehen oder billiger vermietet werden müssen, und zwar bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit, jedoch höchstens für ein Jahr nach der Rückgabe.

19 - Rückgabe bei Beendigung der Mietzeit

Bei Beendigung der Mietzeit sind die Mieträume vertragsmäßig im sauberen Zustand mit allen Schlüsseln dem Vermieter oder seinem Auftraggeber zurückzugeben. Andernfalls ist der Vermieter nach Räumung berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters zu öffnen und zu reinigen und zurückgelassene einzelne Gegenstände zu verwahren und wertloses Gerümpel vernichten zu lassen.

20 - Hausordnung, siehe Rückseite (gesondert zu unterschreiben).

21 - Weitere Vereinbarungen

Alle eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll die entsprechende gesetzliche Regelung an deren Stelle treten.

Weitere Vereinbarungen ggf. auf zusätzlichem Blatt beifügen und ebenfalls unterschreiben.)

GR Grundbesitz GmbH
Theaterplatz 4
01662 Meißen
Tel. 03521 / 45 22 14
Fax 03521 / 45 86 85

[Signature]
(Vermieter)

[Signature]
(Mieter)

Wichtig: Unterschriften schreiben nicht durch. Beide Exemplare einzeln unterschreiben!

oder Abwes

Belastungen

veit diese inn
lenräume im f
en Umfang zu
u schließen.
zügen, Warm
beachten.
ehandeln und

in und diese z

ei vorüberge
t des Mieters.
u halten, bei s
sch Toilettenb
leeren. Währe
heizten Räum
darf nicht zur
die Ventile de

lavon, ausreic

ten Vorschrifte
Bestimmunge
1 bzw. brenn

oder im Kelle
und leicht en
al, Feuerwerks

xtilien und Fut

eitig unterzub
i Teilen leicht z

ssenen Behält

(auch frei von

in den Mieträ

zugsrohren nu
igen Behörde
orzunehmen. a
hend zu schüt
n zu verwende
sondern sach

ttleeren, sonde

mit feuergefähr
andes oder bie
essenen Gege
r oder seinen

ig auf Dichtigk
t Hauptabsperr
sowie den Ven

n am Gaszähl

Anlage 1 zum Mietvertrag vom 9.10.1998
zwischen

GR Grundbesitz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin,
Frau Renate Ludwig, Theaterplatz 4, 01662 Meißen

Frau Franzyska Petzka, Fabrikstr. 17, 01662 Meißen

Die Wohnung wird komplett saniert übergeben.
Die Wände werden mit Rauhfaser tapeziert, Teppichboden-
belag in Wohn/Schlafzimmer, Bad und Küche werden gefliest.
Wohnungstüren und Fenster werden erneuert.

Die Wohnung erhält eine Einbauküche mit Kühlschrank,
Herd, Spüle, Unter- und Oberschränke (Einbau entsprechend
den baulichen Gegebenheiten). Evtl. anfallende Reparaturen
für die Küche/Elektrogeräte/Wasserhähne/Toilettenspülung
etc. trägt der Mieter bis zu einem Betrag von DM 300,--
jährlich. Bis 6 Monate nach Mietbeginn wird jedoch eine
Gewährleistung vom Vermieter übernommen.

Kabelanschluß liegt im Haus an. Bei Mietbeginn fällt
eine einmalige Anschlußgebühr an. Die Anschlußgebühr
ist vom Mieter zu tragen. Außerdem wird im Haus ein
Aufzug installiert. Die anteiligen Kosten für Wartung
und Betrieb sind in der Betriebskostenvorauszahlung
enthalten.

Die monatliche Gebühr für den Kabelanschluß ist direkt
mit dem Betreiber abzurechnen.

Bei Auszug ist die Wohnung besenrein zu übergeben.
Beschädigungen sind zu beseitigen. Flecken auf Teppich-
boden und Tapeten, Dübellöcher etc. sind zu entfernen.
Die Tapeten sind bei Verschmutzungen zu weißen.

Meißen, den 09.10.1998

Vermieter

Mieter

GR Grundbesitz GmbH

Theaterplatz 4
01662 Meißen
Tel. 03521 / 45 22 14
Fax 03521 / 45 86 85

Hausordnung

Hausordnung gemäß § 20

Der Mieter erkennt die Hausordnung als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist ein vertragswidriger Gebrauch des Mietgegenstandes. Bei schwerwiegenden Fällen kann der Vermieter nach erfolgloser Abmahnung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Für alle Schäden, die dem Vermieter durch Verletzung oder Nichtbeachtung der Hausordnung und durch Nichterfüllung der Meldepflichten entstehen, ist der Mieter ersatzpflichtig. Änderungen und Ergänzungen der Hausordnung darf der Vermieter nur vornehmen, wenn dadurch Rechte und Pflichten des Mieters nicht verändert werden.

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Der Mieter hat von den Mieträumen nur vertragsgemäß Gebrauch zu machen und sie regelmäßig zu reinigen.

Jede Ruhestörung ist zu vermeiden, besonders durch lautes Musizieren (Rundfunk- und Fernsehempfang, Benutzung von Musikinstrumenten, Plattenspielern, Tonbandgeräten usw. nur in Zimmerlautstärke), Türenschlagen und Lärm im Treppenhaus. In der Mittagszeit und nach 22 Uhr ist jeder Lärm zu unterlassen. Teppiche dürfen nur während der zugelassenen Zeiten geklopft werden.

Abfälle jeder Art dürfen nur in die aufgestellten Mülltonne geschüttelt werden. Daneben geschüttete Abfälle sind sofort zu beseitigen. Sperrige Gegenstände muß der Mieter auf eigene Kosten abholen lassen bzw. die Sperrmüllabfuhr benutzen.

Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet:

Seine Kinder ausreichend zu beaufsichtigen.

Aus Fenstern, von Balkonen, auf Treppentritten nichts auszuschießen oder auszugießen oder hinunterzuwerfen.

Auf Höfen und in Durchfahrten nicht radzufahren.

Vor und auf dem Grundstück keine Tauben zu füttern.

Scharf- oder übelriechende, leicht entzündliche oder sonstige schädliche Dinge sachgemäß zu beseitigen.

Brennstoffe nicht innerhalb der Wohnung, sondern nur an den vom Vermieter bezeichneten Stellen zu zerkleinern.

Für Verkehr, Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen und Räumen (auch von Fahrzeugen jeder Art) gegebenenfalls die Einwilligung des Vermieters, ggf. auch die betreffende behördliche Genehmigung einzuholen.

Mopeds, Motorräder und Motorroller nicht in der Wohnung, in Nebenräumen, im Treppenhaus oder im Keller abzustellen.

Das Haus von 20 Uhr bis 6 Uhr zum Schutz der Hausbewohner verschlossen zu halten.

Das Auftreten von Ungeziefer dem Vermieter sofort mitzuteilen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung einzuleiten, um ein weiteres Ausbreiten des Ungeziefers zu verhindern.

Die Schlüssel dem Vermieter oder dessen Beauftragten abzuliefern, falls der Mieter vor Ablauf des gekündigten Vertrages ganz oder teilweise auszieht; auch wenn er noch Gegenstände in den Räumen beläßt, jedoch aus Anzahl und Beschaffenheit der zurückgelassenen Gegenstände die Absicht der Aufgabe des Mietbesitzes zu erkennen ist.

In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, die Mieträume schon vor der endgültigen Räumung in Besitz zu nehmen.

Sorgfaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist unter anderem zu folgendem verpflichtet:

Die Fußböden trocken zu halten und ordnungsgemäß zu behandeln, so daß keine Schäden entstehen. Das Entstehen von Druckstellen ist durch zweckentsprechende Untersätze zu vermeiden.

Die Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, die elektrische Anlage und sonstige Hauseinrichtungen nicht zu beschädigen, insbesondere Verstopfungen der Abwasserrohre zu verhindern, sowie die Gasbrennstellen sauber zu halten und Störungen an diesen Einrichtungen dem Vermieter oder seinem Beauftragten sofort zu melden.

Die Benutzung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern zu unterlassen, wenn zu befürchten ist, daß die Bausubstanz angegriffen wird oder andere Mieter belästigt werden.

Türen und Fenster nachts, bei Unwetter oder Abwesenheit ordnungsgemäß geschlossen zu halten.

Energie und Wasser nicht zu vergeuden.

Balkone von Schnee zu räumen und sonstige Belastungen (Stoffe usw.) zu unterlassen.

Kellerschächte und -fenster zu reinigen, soweit diese im Keller des Mieters liegen. Kellerräume und Bodenräume im gesamten Hauskeller bzw. -boden erforderlichen Umfang zu und die Fenster bei Nacht, Nässe oder Kälte zu schließen.

Die Vorschriften für die Bedienung von Aufzügen, Warmwasserbereitern, Feuerungsstellen usw. sorgfältig zu beachten.

Alle Zubehöreile und Schlüssel sorgfältig zu behandeln und zu bewahren.

Die Mieträume ausreichend zu heizen, zu lüften und diese zu schließen zu halten.

Die Zapfhähne zu schließen, besonders bei vorübergehender Wassersperre, auch während der Abwesenheit des Mieters.

Alle wasserführenden Objekte stets frostfrei zu halten, bei Frost die Wasserleitung, gegebenenfalls auch Toilettenbänke, Spülkästen und sonstige Einrichtungen zu entleeren. Während der Heizperiode Türen und Fenster auch von unbeheizten Räumen verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur Kälte der Räume führen. Bei Frost dürfen die Ventile der Heizkörper nicht auf „kalt“ stehen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

MeiBerg Grundbesitz GmbH

Theaterplatz 4

01662 Meißen

Tel. 03521 / 45 22 14

Fax 03521 / 45 86 85

(Vermieter)

(Mieter)